



Statuten

Gemischter Chor Bülach-Embrachertal

(Fassung vom 10. Feb. 2026)

Statuten des Gemischten Chors Bülach-Embrachertal

Um eine einfachere, verständlichere Form in den Statuten und im Vereinsleben zu ermöglichen, führen wir hier nur die männliche Form auf, meinen aber immer beide Geschlechter.

Art. 1 Name und Sitz

Der Gemischte Chor Bülach-Embrachertal mit Sitz in 8180 Bülach ist ein Verein nach Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

1. Den Chorgesang zu pflegen. Der Verein organisiert projektbezogene Proben und Konzerte. Daneben sollen die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Vereinen gepflegt werden.
2. Der Verein ist Mitglied im Kantonalen Gesangsverein und kann Mitglied in verschiedenen Interessengemeinschaften sein wie: der Agenda Embrachertal, der Interessengemeinschaft Bülacher Vereine, der Koordinationsstelle der Vereine unteres Tösstal, der Pro Info Bülach etc.

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

1. Mitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Verein, auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung, im weiteren GV genannt.

2. **Projektsänger** für die Dauer einer Projektphase. Sie werden von der musikalischen Leitung des Projekts aufgenommen.

3. Passivmitglieder/Gönner

Die Aufnahme erfolgt nach erfolgter Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 4 Austritt

1. Mitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

Durch Beschluss der GV können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins und/oder des „guten Anstandes“ zuwiderhandeln.

Austretende Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages noch auf Anteile des Vereinsvermögens.

2. Projektsänger und Passivmitglieder

Die Projektmitgliedschaft erlischt mit dem Projektende.

Die passive Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Beitrages. (nach einem Nachfragen oder einem Anmahnen)

Art. 5 Rechte und Pflichten

Mitglieder:

- Mitglieder sind stimmberechtigt.
- Beteiligung an musikalischer Tätigkeit des Vereins
- Teilnahme an Vereinsanlässen
- Teilnahme an Vereinsversammlungen und GV
- Bezahlung des Beitrages
- Mitteilung bei geplanter Abwesenheit
- Bei längerer Abwesenheit/Verhinderung Mitteilung an Vorstand

Projektsänger:

- Projektsänger sind nicht stimmberechtigt.
- Bezahlung des projektgebundenen Beitrages
- Bei Verhinderung Mitteilung an den Vorstand/Projektleitung

Art. 6 Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die GV
 - der Vorstand
 - die Revision
2. Das Vereinsjahr des Vereines beginnt am 1. April und endet am 31. März.
3. Das Vereinsjahr der Buchhaltung entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7 Ordentliche Generalversammlung

1. Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen GV, die in der Regel im 1. Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:
 - Genehmigung Protokoll der letzten GV
 - Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes und weitere Berichte
 - Genehmigung Jahresrechnung, Revisionsbericht und Budget
 - Genehmigung eventueller Projektunterstützung aus dem Vereinsvermögen.
 - Jahresprogramm / eventuelle Projekte
 - Festsetzung/Änderung der Mitgliederbeiträge
 - Festsetzung/Änderung der Entschädigung Vorstand
 - Festsetzung/Änderung der Kompetenzsumme des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und Revisoren
 - Anträge
 - Diverses

2. Die Einladung zur ordentlichen GV muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen zum Voraus, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden. Passivmitglieder und Gäste können der GV ohne Stimmrecht beiwohnen.
3. Die ordentliche GV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht die Hälfte der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.
5. Stimmberechtigte Mitglieder können dem Leiter des Vorstandes schriftliche Anträge bis zehn Tage vor der GV einreichen.
6. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung

1. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV können der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
2. Generalversammlungen werden schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

Art. 9 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus mind. 3 Mitgliedern übertragen.
Eine Amtsperiode beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Leitung des Vorstandes (VS) wird von den Mitgliedern des VS bestimmt. Bei Stimmgleichheit (auch Stimmgleichheit der Mitglieder an der GV) entscheidet die Leitung des Vorstandes durch Stichentscheid.
3. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen GV vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten und eventueller Reglemente und Verordnungen.
4. Über die an der GV beschlossene Kompetenzsumme des Vorstandes darf er für **einmalige** Ausgaben selbst verfügen. Übersteigt ein Aufwand die beschlossene Kompetenzsumme, kann der Vorstand darüber verfügen, wenn der Aufwand bereits im beschlossenen Jahresbudget enthalten ist.
4. Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Teilnahme an Versammlungen.

Art. 10 Revision der Finanzen

1. Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht (und die Pflicht bei Verdacht), jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Händen der GV einen schriftlichen Bericht.
2. Die Amtsdauer ist zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

Art. 11 Chorleitung (nach Bedarf)

1. Die musikalische Chorleitung kann einem Dirigenten übertragen werden. Bei Verhinderung der musikalischen Leitung kann die Probe ausfallen oder ein Ersatz gesucht werden.

Art. 12 Finanzierung

1. Die Einnahmequellen des Vereins sind:
 - Mitgliederbeiträge
 - Ertrag aus Aktivitäten
 - Ertrag von Veranstaltungen
 - Sponsoringbeiträge
 - Spenden und Zuwendungen
 - Gemeindebeitrag
 - Ertrag des Vereinsvermögens
2. Der Vorstand kann Mitglieder beim Vorliegen besonderer Umstände von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
3. Selbsttragfähigkeit der Projekte
 - Jedes Chorprojekt wird so konzipiert, dass sämtliche Kosten (z. B. Proben, Auftritte, Notenmaterial, Honorare, Infrastruktur) aus den Einnahmen des jeweiligen Projekts gedeckt werden.
 - Die Finanzierung erfolgt durch Projektbeiträge oder projektbezogene Fördermittel.
 - Die Projekte sind eigenständig und unabhängig von anderen Aktivitäten des Vereins.

Art. 13 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Zeichnungsberechtigt für den Verein sind zwei gewählte Vorstandsmitglieder zu Zweien.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Darüber hinaus haftet jedes Mitglied solidarisch mit einem Jahresbeitrag, der max. 100 Fr. betragen darf.

Art. 15 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme einer möglichen Chorleitung, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Auf Antrag des Vorstandes können Spesen und Auslagen vergütet werden.

Art. 16 Vereinsfahne

Die bestehende Vereinsfahne des Gemischten Chor Bülach wird im Vereinsarchiv aufbewahrt.

Art. 17 Vereinsarchiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten lt. Obligationenrecht ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder eine aussenstehende Person beauftragen.

Art. 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen GV-Beschluss erfolgen. Zwei Drittel der Mitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.
2. Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Die Verwendung des Vereinsvermögens wird mit der Auflösung bestimmt.

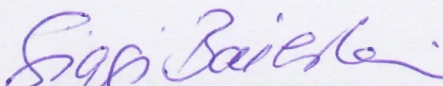
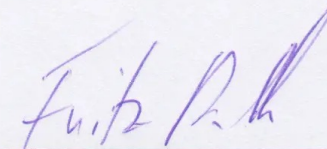
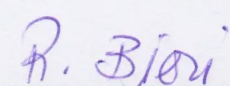
Art. 19 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung an der Quartalsversammlung vom 10. Februar 2026 unmittelbar in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Rorbas, 10. Februar 2026

Gemischter Chor Bülach-Embrachertal

Unterschrift Vorstandschaft

		
_____ Unterschrift Vorstandsvorsitzende Sigi Baierlein	_____ Unterschrift Vorstand Fritz Roth	_____ Unterschrift Vorstand Renée Bieri